

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Federführung:</i> 50 Amt für Soziales und Wohnen | <i>Dezernat:</i> Dez. V |
|--|----------------------------|

Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beratungsfolge

| | | |
|--|------------|--------------|
| Rat | 20.03.2025 | Entscheidung |
| Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit | 26.03.2025 | Empfehlung |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt, die Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. aus verwaltungsökonomischen Gründen und
2. zur diskriminierungsfreien Gewährleistung des Existenzminimums

in Bonn nicht einzuführen.

Begründung

Der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 sieht vor, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Der Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Leistungsbehörden können künftig frei wählen, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte erbringen.

In Nordrhein-Westfalen ist die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. Dies bedeutet, dass die Kommunen hierüber zu entscheiden haben.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Eine Unternehmenskooperation (secupay, Publ°k, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient) hat mit der SozialCard das gemeinsame Ausschreibungsverfahren der 14 Bundesländer zur Einführung eines Bezahlkartensystems für Geflüchtete für sich entschieden. Die Social-Card basiert auf einer herkömmlichen Visa-Debitkarte und wird auf Guthabenbasis geführt. Sie kann in digitaler Form für das Smartphone oder als physische Karte ausgestellt werden. Behörden können Sozialleistungen per SEPA-Überweisung der Karte gutschreiben.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Bezahlkarte verpflichtend einzuführen. Vielmehr soll die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde per Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefalloptionen regeln.

Der Verordnungsentwurf zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG liegt der Verwaltung seit Mitte November vor und ist als Anlage beigefügt. Der Verordnungsentwurf enthält unter anderem Regelungen zum Kreis der Berechtigten, zur Form der Leistungserbringung und zu Übergangsregelungen. Außerdem wird eine Barbetragsgrenze von 50 Euro mit einer Klausel bei Mehrbedarf vorgesehen und die Einsatzmöglichkeiten einer Bezahlkarte definiert. Außerdem wurde eine sogenannte „Opt-Out“-Regelung getroffen, um den Kommunen eine Entscheidung auch gegen die Einführung der Bezahlkarte zu ermöglichen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat zwischenzeitlich die Verbändeanhörung zur Bezahlkartenverordnung eingeleitet. Im Städtetag finden unter Beteiligung der Kommunen regelmäßige Konferenzen statt. Aachen und Dortmund haben nach Kenntnis der Verwaltung bereits einen politischen Beschluss gegen die Einführung der Bezahlkarte erwirkt. Auch Köln, Düsseldorf, Münster und weitere Städte haben sich in den Gremien dahingehend geäußert, die Bezahlkarte nicht einführen zu wollen.

Mit der „Opt-Out-Regelung“ umgeht das Land nach Auffassung der Verwaltung, die im Einklang mit der vorherrschenden Meinung anderer Städte steht, das Konnexitätsprinzip, da keine Regelungen zur Finanzierung etwaiger Personalmehrbedarfe und weiterer, z.B. technischer Aufwände vorgesehen sind.

Vereinfacht dargestellt gibt das Land Nordrhein-Westfalen nur einen Regelfall der Leistungsgewährung vor, von dem nach Entscheidung der Kommune abgewichen werden kann. Insofern werden faktisch keine Aufgaben vom Land Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen übertragen, für die es im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Kosten zu tragen

hätte. Zwar sollen über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die Kosten für die physischen Karten und das Web-Portal des Dienstleisters vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, allerdings sind Schnittstellenkosten zum kommunalen Auszahlungsprogramm sowie Personalaufwand von den Kommunen selbst zu tragen. Bisher ungeklärt ist, wer die Transaktionskosten (laut Ausschreibungstext im Vergabeverfahren ca. 2-4 % des Umsatzes der über die Bezahlkarte ausgezahlten Leistungen) zu tragen hat.

Die Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wäre also mit bisher nicht kalkulierbaren und budgetierten Kosten für die Bundesstadt Bonn verbunden. Kosteneinsparungen durch den Wegfall aufwändiger Bargeldauszahlungen sind in Bonn nicht zu realisieren. Anders als in manchen anderen Kommunen werden in Bonn für neu ankommende Geflüchtete in der Regel Schecks oder Gutscheine zur Deckung eines akut bestehenden Bedarfes ausgestellt. Alle weiteren Ansprüche werden monatlich auf eigene Bankkonten (sog. Basiskonten) der Geflüchteten überwiesen, deren Einrichtung bei den Kreditinstituten auch für Asylsuchende (siehe § 31 Zahlungskontengesetz) innerhalb weniger Tage realisierbar ist.

Weiterhin stellt die Einführung einer Bezahlkarte aufgrund bereits ergangener Entscheidungen der Sozialgerichte einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand dar. So müssen die Behörden in jedem einzelnen Fall – im Übrigen nach jetzigem Stand auch für die Bestandskund*innen - entscheiden, ob eine Bezahlkarte sinnvoll und angemessen ist. Dafür müssten auch die Betroffenen selbst angehört werden. Jede Bezahlkarte muss individuell an die Umstände des Einzelfalls angepasst werden, was einen enormen bürokratischen Aufwand darstellen würde.

Im Wesentlichen führen die Sozialgerichte zur pauschalen Umstellung auf eine Bezahlkarte aus:

- Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte ist ein Verwaltungsakt mit vorheriger Anhörung erforderlich.
- Gegen diesen Verwaltungsakt sind Rechtsmittel möglich.
- Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte muss der Leistungsträger Ermessen ausüben und die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen.
- Eine pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags auf z. B. 50 € (wie vorgesehen) ist unzulässig, auch hierfür müsste Ermessen ausgeübt und der jeweilige Einzelfall geprüft werden.
- Eine Bezahlkarte bedeutet eine erhebliche Einschränkung (eingeschränkter Bargeldanteil, Ausschluss von Online-Käufen, Käufe per Überweisung oder Rechnung nur nach Freigabe durch den Leistungsträger). Es ist möglich, dass damit die diskriminierungs-

Seite 4

freie Gewährung des Existenzminimums nicht gewährleistet ist.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen die Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Bonn aus.

Anlage/n

1 Bezahlkartenverordnung NRW (öffentlich)